

2.2.1.3.4. Phasing-Out-Verpflichtung

Den Umweltzielen in Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) WRRL kommt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts jeweils eine eigenständige Bedeutung zu. Das BVerwG hat in seinem Urteil vom 02.11.2017 (7 C 25/15) erstmals dazu Stellung genommen, welche Anforderungen sich aus der Phasing-Out-Verpflichtung (Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) Ziff. iv WRRL) für die Zulassung einer wasserrechtlichen Erlaubnis ergeben. Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. iv WRRL sieht vor, die Verschmutzung durch prioritäre Stoffe schrittweise zu reduzieren und die Einleitungen, Emissionen und Verluste prioritärer gefährlicher Stoffe, zu beenden oder schrittweise einzustellen (sog. Phasing-Out-Verpflichtung). Die Vorschrift verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Durchführung der hierzu notwendigen Maßnahmen nach Maßgabe der Art. 16 Abs. 1 und 8 WRRL. Nach Art. 16 Abs. 6 WRRL legt die Kommission für prioritäre Stoffe Vorschläge für Begrenzungen zur schrittweisen Verringerung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten der gemäß Art. 16 Abs. 3 WRRL bestimmten Stoffe einschließlich eines entsprechenden Zeitplans vor.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist die Phasing-Out-Verpflichtung derzeit nicht in einer vollziehbaren Weise konkretisiert. Für die Emissionsbegrenzung fehlt es bisher an einer Regelung, die den Anforderungen aus Art. 16 Abs. 6 WRRL genügt. Die Phasing-Out-Verpflichtung für die Begrenzung der Freisetzung von prioritären Stoffen in die Gewässer beschränkt sich vielmehr auf die Festlegung der jeweils geltenden Umweltqualitätsnormen (UQN). Weitergehende Maßnahmen sind vom europäischen Richtliniengeber bisher bewusst nicht festgelegt worden (BVerwG, Urteil vom 02.11.2017, 7 C 25/15, juris Rn. 53). Auf nationaler Ebene fehlen in Deutschland die Konkretisierungen, die nach der WRRL erforderlich sind, damit die Verpflichtungen zur Begrenzung der Emissionen prioritärer Stoffe vollziehbar sind. Die Phasing-Out-Verpflichtung hat auch keinen unmittelbar anwendbaren Regelungsgehalt, der bei der wasserrechtlichen Bewertung eines Vorhabens zu berücksichtigen wäre. Es existieren daher keine zwingenden Vorgaben zur schrittweisen Verringerung und Einstellung aller Einträge von prioritären Stoffe. Damit ergeben sich aus der Phasing-Out-Verpflichtung derzeit keine über die Einhaltung der UQN hinausgehenden Anforderungen an ein Vorhaben.

Da es derzeit an einem eigenständigen Gehalt der Phasing-Out-Verpflichtung fehlt, wird mit der Prüfung des Verschlechterungsverbots und Verbesserungsgebots für prioritäre Stoffe gleichzeitig die Vereinbarkeit mit der Phasing-Out-Verpflichtung untersucht. Die Abschnitte, in denen geprüft wird, wie sich das Vorhaben auf den chemischen Zustand von Oberflächen- und Küstengewässern auswirken kann, enthalten die bewertungsrelevanten Angaben und Prognosen für sämtliche Stoffe, die nach § 6 OGewV für die Einstufung des chemischen Zustands maßgeblich sind – auch für die prioritären Stoffe im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) Ziff. iv WRRL. Es bedarf daher keiner eigenständigen Prüfung der Phasing-Out-Verpflichtung. Das Vorhaben ist mit diesem Bewirtschaftungsziel für prioritäre Stoffe vereinbar, wenn es die Vorgaben erfüllt,

die sich aus dem Verschlechterungsverbot und aus dem Verbesserungsgebot für den chemischen Zustand eines Oberflächen- oder Küstengewässers ergeben.